

jenige Richtung vollends die Oberhand, welche die Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst verfocht. Das unselige Schisma war durch die Cardinäle herausbeschworen und durch die päpstlichen Prälaten aufrecht erhalten worden. Soeben hatte noch einer der letzteren durch seine Flucht das ganze Unionswerk wieder in Frage gestellt; was Wunder also, wenn gegen Päpste und Cardinäle eine gereizte Stimmung in Konstanz herrschte! Andererseits erblickte man in einem allgemeinen Concil das einzige Mittel, um aus der Verwirrung herauszukommen, und war deshalb geneigt, diesem eine kirchenrechtlich nicht zulässige Verfassung und Stellung beizulegen. Schon am 23. März hielt der berühmte Gerson (s. d. Art.), ein Schüler d'Alilly's, eine Rede, worin die Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst deutlich ausgesprochen und verteidigt wurde. Am 26. März fand die 3. Sitzung statt, welcher d'Alilly präsidirte. Außer ihm war nur noch ein Cardinal anwesend; die übrigen hatten sich theils entschuldig, theils geradezu geweigert, zu erscheinen. Sie fürchteten nämlich nach der Gerson'schen Rede, es möchte etwas gegen den Papst unternommen werden, was sie nicht durch ihre Gegenwart unterstützen dürften. Inbeß begnügte sich die Versammlung mit der Erklärung, das rechtmäßig berufene und eröffnete Konstanzer Concil sei durch die Entfernung des Papstes nicht aufgelöst worden und könne überhaupt ohne die eigene Zustimmung weder aufgelöst noch verlegt werden. Um so entschiedener ging man aber in der Folge vor. Am 29. März einigten sich die deutsche, die englische und die französische Nation über vier Artikel, von denen die beiden ersten die volle Superiorität des Concils über den Papst aussprachen; der dritte enthielt einen scharfen Tadel über die Flucht des Papstes, und der vierte die Erklärung, daß bis dahin alle in Konstanz Anwesenden, auch Papst Johannes, volle Freiheit der Abstimmung genießen hätten. Diese Artikel sollten nun in der 4. Sitzung vom 30. März publicirt werden. Infolge von Verhandlungen, welche zwischen Sigismund, den Cardinalen und den Deputirten der Nationen am Abend des 29. und noch am Morgen des 30. geführt wurden, beschränkte man sich aber darauf, um die Cardinäle nicht von den Nationen zu trennen nur den ersten Artikel und auch diesen nur in einer abgeschwächten Fassung zu verhandeln. Dagegen waren nämlich die meisten Oberhäupter an der Versammlung denen von den unangehenden Verhandlungen wegen Kurze der Zeit nichts damit ungeschicklich werden konnte. Dagegen verhandelt und zum Ende gebracht. Auch ließen in Konstanz angesehene Kardinäle aus der Partei Johannes ein und ein zweites den Cardinalen die Zustimmung zu verweigern. Dabei wurden in der 5. Sitzung am 31. März die vier Artikel vom 29. März zum ersten Male publicirt und angenommen und dem noch vorzulegen. 1. Der erste Artikel

node, welche rechtmäßig im heiligen Geiste versammelt ist, ein allgemeines Concil bildet und die gesammte streitende Kirche vertritt, hat ihre Gewalt unmittelbar von Gott, und jedermann, dessen Standes er sei, auch der Papst, ist ihr zu gehorchen verpflichtet in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schismas und die Reformation an Haupt und Gliedern anbelangt. — 2. Wer immer, dessen Standes er sei, auch der Papst, den Befehlen und Anordnungen dieser heiligen Synode oder eines andern rechtmäßig versammelten, allgemeinen Concils in den genannten oder darauf bezüglichen Punkten beharrlich den Gehorsam verweigert, ist der Buße zu unterliegen und gebührend zu bestrafen, nöthigenfalls mit Zuhilfenahme anderer (d. h. weltlicher) Rechtsmittel. — 3. Papst Johann kann die römische Curie und ihre Beamten, deren Entfernung die Auslösung oder Verletzung des Concils nach sich ziehen würde, ohne Zustimmung der Synode nicht von Konstanz abberufen. — 4. Alle Strafen u. dgl. welche der Papst seit seiner Entfernung aus Konstanz gegen Anhänger und Mitglieder des Concils verhängt, sind kraftlos.

Dieses sind die viel besprochenen vier Artikel der 5. Konstanzer Sitzung, in denen eine Auffassung des Verhältnisses zwischen Papst und Concil zum Ausdruck gelangt, welche bis auf die Gegenwart heraus Bertheidiger gefunden hat. Man hat wohl geglaubt, die Konstanzer Versammlung habe bei diesen Beschlüssen nur den Fall eines Schismas vor Augen gehabt, so daß also die Superiorität des Concils über den Papst nicht für alle Fälle, sondern nur gegenüber zweifelhaften Päpsten ausgesprochen wäre. So Zurecremata, der auch in Konstanz anwesend war, auf dem Concil zu Florenz (Nai Alex., Hist. eccl., ed. Roncagl IX, 357—361). Allein diese Auffassung ist nicht stichhaltig. Allerdings verdankte die Konstanzer Ansicht über das Verhältniß des Concils zum Papste dem Schisma ihr Entstehen; aber nichtdeutweniger sind doch die betreffenden Beschlüsse selbst sowohl nach der Absicht ihrer Urheber, als auch nach ihrem Wortlaut allgemein gehalten und keineswegs auf den Fall des Schismas beschränkt. Sobald und solange ein allgemeines Concil versammelt sei, bezu dieselbe unantastbar von Christus die höchste Gewalt in der Kirche. Selbst der Papst, der sonst die höchste Gewalt habe, sei doch dem Concil unterworfen. Dieses ist die Meinung der Konstanzer, wie sie sowohl in den Beschlüssen der 5. Sitzung, als auch in den Reden und Schriften ihrer Hauptübertrager klar ausgesprochen wird. Das zeigt sich auch aus dem Verhalten der Cardinäle erwachsen. Den ersten Artikel hatten sie in der 4. Sitzung angenommen, nachdem die Beschlüsse und die Reformation an Haupt und Gliedern verhandelt waren. Denn was dann noch übrig blieb, daß nämlich auch der Papst dem Concil gehorchen müsse in dem, was den Glauben und die Tilgung des Schismas angeht, ließ sich